

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF****Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de**

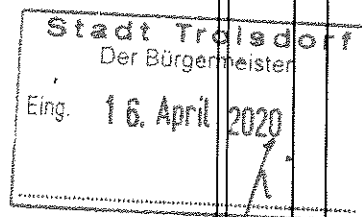
15.4.2020

**Herrn
Bürgermeister Jablonski
- im Hause -**

**Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020
hier: ANFRAGEN**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:



Der Landtag NRW hat zum 1.1.2020 das KAG um § 8a - Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ergänzt. Die Kommunen sind nunmehr verpflichtet, ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das Konzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Kommune zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben (spätestens alle zwei Jahre). Aufbauend auf dem Konzept ist eine verbindliche Rankingliste aller Straßenabschnitte der jeweiligen Stadt, bzw. Gemeinde zu erarbeiten. Das Verfahren ist transparent zu gestalten, so dass es für die Bürgerinnen und Bürger nachvollzogen werden kann. Soweit im Straßen- und Wegekonzept beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, muss frühzeitig eine Anliegerversammlung durchgeführt werden. In dieser verbindlich vorgeschriebenen Versammlung sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Im Zuge des weiteren Verfahrens sind mehrere Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung soll mit in die Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme einfließen.

§ 8a KAG**Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

- (1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.
- (2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.
- (3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.

(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich. Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann hierzu Näheres bestimmen.

(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Beitrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.

1. Welche aktuellen und geplanten Straßenbaumaßnahmen fallen in Troisdorf unter die Stichtagsregelung (Ausbaubeschluss nach dem 1.1.2018) und wären demnach überhaupt förderfähig (die bewilligten Fördermittel werden ausschließlich auf den Anliegeranteil angerechnet und sollen damit sämtlich den Beitragszahlern zugutekommen)?
2. Sind der Verwaltung mittlerweile die Verwaltungsvorschriften für die zusätzlich zur Änderung des KAG vom Landtag NRW beschlossene Halbierung der Straßenbaubeiträge im Rahmen eines Landesförderprogramms bekannt?

3. Wann wird die Verwaltung die Förderung für die förderfähigen ehemaligen/ aktuellen Straßenbaumaßnahmen beantragen und somit die schon erlassenen bzw. noch zu erlassenen Beitragsbescheide auf den dann reduzierten Straßenbaubeitrag festsetzen?
4. Nach dem neu eingefügten § 8a Abs. 3 KAG NRW (Kommunalabgabengesetz) müssen Straßenbaumaßnahmen, für die nach KAG Straßenausbaubeiträge in Rechnung gestellt werden, frühzeitig im Rahmen von Anliegerversammlungen mit den betroffenen Anliegern erörtert werden. Wie und wann wird die Verwaltung für die in Frage 1 angesprochenen Maßnahmen eine solche Anliegerversammlung durchführen und in welcher Form sollen die Ergebnisse in die Maßnahmenplanungen einfließen?
5. Mit welchem zusätzlichen Zeitaufwand rechnet die Verwaltung für das Anliegerbeteiligungsverfahren und wie wird sich dies auf die Gesamtverfahrensdauer von Straßenbaumaßnahmen auswirken?
6. Welche Fachdienste und wie viele Personalstellen sind in Troisdorf mit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen betraut?
7. Im neuen KAG wird die Erstellung eines Musters für ein Straßen- und Wegekonzzept vorgeschrieben. Wie lange wird es aus Sicht der Verwaltung dauern, ein städtisches Straßen- und Wegekonzzept zu erarbeiten?
8. Sind die nun erlaubten Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke und eine Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung vorgesehen; wenn nein, warum nicht?
9. Da § 8a Absatz 1 Satz 3 KAG ausdrücklich eine Beratung und Beschlussfassung dieses Straßen- und Wegekonzzeptes durch die kommunale Vertretung vorsieht, ist eine Übertragung dieser Entscheidung auf HauptverwaltungsbeamtenInnen (§ 41 Absatz 2 Satz 1 2. Alternative GO NRW) ausgeschlossen. Wann sind die Vorlage und der Beschluss durch die kommunale Vertretung in Troisdorf vorgesehen?
10. Muss die Erarbeitung aus personellen Gründen extern vergeben werden?
11. Mit welchen Kosten rechnet die Verwaltung für die Erstellung des Straßen- und Wegekonzzeptes und werden diese durch das Land refinanziert?
12. Das Straßen- und Wegekonzzept muss mindestens alle zwei Jahre fortgeschrieben werden. Mit welchem wiederkehrenden finanziellen Aufwand und welchen notwendigen personellen Ressourcen rechnet die Verwaltung für diese regelmäßige Fortschreibung und werden diese durch das Land ersetzt?

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
Hans Leopold Müller


f.d.R. H.L. Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt 11 66
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 1301

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/HFA/Schulz. RB